



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1993

Nummer 41

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	11. 5. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 24 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes („Programmierzulage“) . . . . .	1110
238	28. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbindungsrecht; Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG 1990)	1113
2422	14. 5. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen; hier: Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens . . . . .	1113
7130	19. 5. 1993	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Er-schütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen . . . . .	1114
770	17. 5. 1993	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Analysenverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten . . . . .	1118

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
19. 5. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises . . . . .	1118
25. 5. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises . . . . .	1118
<b>Finanzministerium</b>		
17. 5. 1993	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 . . . . .	1118
<b>Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe</b>		
15. 12. 1992	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß §§ 24 Abs. 2; 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115; 289) . . . . .	1122
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>		
15. 6. 1993	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .	1125
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 24 v. 8. 6. 1993 . . . . .	1125	
Nr. 25 v. 9. 6. 1993 . . . . .	1126	
Nr. 26 v. 11. 6. 1993 . . . . .	1126	
Nr. 27 v. 14. 6. 1993 . . . . .	1126	

20320

## I.

**Gewährung der Stellenzulage  
nach Vorbemerkung Nr. 24  
zu den Besoldungsordnungen A und B  
des Bundesbesoldungsgesetzes  
(„Programmierzulage“)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 5. 1993 –  
B 2020 – 124 – IV A 2

## I.

Zur Durchführung der Vorbemerkung Nr. 24 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

- 1 Die Programmierzulage ist bei Tätigkeiten in Verfahren auf Datenverarbeitungsanlagen (DIN 44 300 Teil 5 Nr. 5.2.1 in seiner jeweiligen Fassung\*) unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren.

\*) Bezug durch Beuth-Verlag GmbH, Burggartenstr. 6, 1000 Berlin 30.

- 1.1 Die Zulage wird gewährt für eine überwiegende Verwendung in der Ablaufplanung von DV-Verfahren.

Eine entsprechende Verwendung liegt vor, wenn überwiegend Tätigkeiten wahrgenommen werden, die in den Vorbemerkungen zu Unterabschnitt II (DV-Organisation) in der Anlage 1 a, Vergütungsordnung Teil II Abschn. B (Angestellte in der Datenverarbeitung) des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) – in der Fassung vom 4. Nov. 1983 (GMBL 1984 S. 157 ff.) beschrieben sind; die Vorbemerkungen sind in der beigefügten Anlage abgedruckt.

Anlage

- 1.2 Die Zulage wird für die Zeit einer überwiegenden Verwendung in der Programmerstellung (DIN 44 300 Teil 4 Nr. 4.1.9) von frei programmierbaren DV-Systemen gewährt.

Eine Verwendung in der Programmerstellung liegt vor, wenn eine oder mehrere der Tätigkeiten wahrgenommen werden, die in den ebenfalls in der Anlage

abgedruckten Vorbemerkungen zu Unterabschnitt III (Anwendungsprogrammierung) des o. a. Tarifvertrages beschrieben sind.

In Fällen des Absatzes 2 der Vorbemerkung des o. a. Tarifvertrages ist Voraussetzung, daß die Übernahme fremder Programme als spezielle Anwendungsprogramme für die Aufgabenerledigung Dritter erfolgt.

- 1.3 Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages gelten entsprechend.

- 1.4 Nicht zulagenberechtigt ist der Einsatz im Bereich der Maschinenbedienung.

Bei Organisationsüberprüfungen von Verfahrensverfahren im Hinblick auf die Möglichkeit des Einsatzes von DV-Technik ist die Programmierzulage nicht zu zahlen, es sei denn, daß ein DV-gestütztes Verfahren das unmittelbare Ziel dieser Tätigkeiten ist.

Die ausschließliche Unterstützung der Aufgabenerfüllung durch fertig konfektionierte Software-Programme berechtigt nicht zum Bezug der Programmierzulage.

- 2 Die Tätigkeiten unter Ziffer 1.1 und 1.2 müssen nicht kumulativ wahrgenommen werden. Voraussetzung für die Zulagegewährung ist weiter, daß der Beamte eine auf die Anforderungen in der Verwendung abgestellte qualifizierte DV-Ausbildung besitzt. Die Zulage wird nicht gewährt während der DV-Ausbildung. Bei einer Ausbildung, in die eine Verwendung integriert ist, wird die Zulage frühestens 9 Monate nach Beginn der DV-Ausbildung jeweils während der Verwendungszeit gewährt.

## II.

Die Durchführungshinweise sind mit Wirkung vom 1. Juli 1993 den Bezügezahlungen zugrunde zu legen. Beamte, denen eine Programmierzulage bereits gewährt wird, erhalten diese weiter, sofern sie in einem der unter Abschnitt I Ziffer 1.1 oder 1.2 genannten Arbeitsbereiche überwiegend tätig sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

**Auszug aus der Bekanntmachung  
des Bundesministers des Innern v. 20. 3. 1984  
zur Eingruppierung der Angestellten  
in der Datenverarbeitung**

## II. Angestellte in der DV-Organisation

### Vorbemerkungen:

- (1) Die DV-Organisation umfaßt die
  - a) Entwicklung neuer DV-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für Fachaufgaben mit
    - aa) Ist-Aufnahme und -Analyse,
    - bb) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. des Sollkonzepts,
    - cc) Vorbereitung der Einführung im Rechenzentrum und im Fachbereich bzw. beim Anwender und
    - dd) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen)
  - im allgemeinen in einem phasenweisen Vorgehen (z. B. Voruntersuchung, Hauptuntersuchung, Detailorganisation),
  - b) Übernahme vorhandener DV-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen,
  - c) Einführung neu entwickelter, geänderter oder ergänzter sowie übernommener DV-Verfahren für Fachaufgaben im Fachbereich bzw. beim Anwender und die Mitwirkung an der Einführung im Rechenzentrum und
  - d) Kontrolle eingeführter DV-Verfahren für Fachaufgaben.
- (2) DV-Teilaufgaben im Rahmen des Absatzes 1 sind z. B.:
- a) Ist-Aufnahme in einem Bereich,
  - b) Auswertung von Ergebnissen der Ist-Aufnahme, z. B. Mengengerüst (Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Personaleinsatz), verwendete Daten und Dateien (Inhalt, Zahl und Art der Zeichen, Aufbau, Datenträger, Sortierfolge, Zahl der Fälle), Datenflußpläne (DIN 44300 Nr. 73),
  - c) Entwerfen eines Satzaufbaus im Rahmen einer Datenorganisation (Festlegung der Anordnung von Feldern unter Beachtung hierarchischer Abhängigkeiten – z. B. Adresse = Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Festlegung der symbolischen Namen, Festlegung der Speicherungsform, Festlegung der Zeichenzahl).
  - (3) Angestellte in der DV-Organisation haben bei der Entwicklung neuer DV-Verfahren und bei der wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für Fachaufgaben insbesondere
  - a) innerhalb der Vor- und der Hauptuntersuchung den Ablauf des DV-Verfahrens mit
    - aa) Datenermittlung,
    - bb) Datenerfassung (insbesondere Datenerfassungstechnik),
    - cc) Dateneingabe (insbesondere Inhalte, Schlüsselsysteme, Plausibilitäten),
    - dd) Datenübertragung (insbesondere Einsatz von Benutzerstationen, Netzwerke, Einsatz von Knoten- und Vermittlungsrechnern),
    - ee) Datenspeicherung (insbesondere Dateien mit Inhalt, Dateiorganisation),
    - ff) Datenverarbeitung (insbesondere Verarbeitungsregeln) und
    - gg) Datenausgabe
  - einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherung festzulegen und
  - b) in der Detailorganisation für jedes erforderliche Programm eine spezielle Programmervorgabe mit folgendem Inhalt zu erarbeiten:
    - aa) Funktion des Programms im Gesamtablauf,
    - bb) Aufgaben des Programms,
    - cc) Aufbau der Ein- und Ausgaben,
    - dd) Aufbau der Dateien und
    - ee) Verarbeitungsregeln.
- Entsprechendes gilt für die Übernahme, Einführung und Kontrolle von DV-Verfahren.
- (4) Zur Tätigkeit eines Angestellten in der DV-Organisation kann auch die Organisation konventioneller Arbeitsabläufe im Rahmen eines DV-Verfahrens gehören. Ist-Aufnahme und -Analyse, Vorbereitung der Einführung und Einführung von DV-Verfahren und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können auch anderen Angestellten übertragen sein, ohne daß diese damit Angestellte in der DV-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts sind.
3. Zu Unterabschnitt II  
(Angestellte in der DV-Organisation)
- a) Zu den Vorbemerkungen
- Die Vorbemerkungen beschreiben die Aufgaben der DV-Organisation bzw. der Angestellten in der DV-Organisation.
- aa) Zu den Aufgaben der DV-Organisation gehören nach Absatz 1 Buchst. a die Entwicklung neuer DV-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für eine Fachaufgabe. Der Begriff „DV-Verfahren“ ist in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt VI definiert (vgl. hierzu Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. cc); diese Begriffsbestimmung gilt auch hier. Unter Fachaufgabe ist die Aufgabe zu verstehen, für die ein automatisiertes Verfahren entwickelt oder übernommen werden soll, z. B. Berechnung und Zahlung von Wohngeld. Die Verfahrensentwicklung für diese Aufgabe ist die „Voll“-Aufgabe; zur DV-Teilaufgabe vgl. Doppelbuchstabe bb. Eine wesentliche Änderung bzw. Ergänzung liegt dann vor, wenn ein vorhandenes DV-Verfahren an grundlegend neue, z. B. gesetzliche Anforderungen anzupassen, sein Funktionsumfang erheblich zu erweitern oder sein Ablauf erheblich zu verändern ist. Entwicklung und Änderung bzw. Ergänzung vollziehen sich im allgemeinen in verschiedenen Schritten (phasenweises Vorgehen). Welche Aufgaben dabei im einzelnen wahrzunehmen sind, ist in Absatz 3 stichwortartig aufgezählt.
- Zur Aufgabe der DV-Organisation gehören nach Absatz 1 ferner die Übernahme vorhandener DV-Verfahren (Buchstabe b), die Einführung neuer sowie übernommener DV-Verfahren (Buchstabe c) und die Kontrolle (Buchstabe d). Unter Kontrolle eingeführter DV-Verfahren wird die Prüfung verstanden, ob die mit der Automation verfolgten Ziele (Veränderungen der Aufgabenerfüllung, wirtschaftliche Ziele) erreicht worden sind.
- bb) DV-Teilaufgaben im Sinne des Absatzes 2 sind Ausschnitte aus den Aufgaben der DV-Organisation, z. B. der Entwicklung neuer DV-Verfahren. Den mit der Erledigung von DV-Teilaufga-

- ben betrauten Angestellten kommt also im Hinblick auf die Erfüllung der Gesamtaufgabe eine assistierende Rolle zu.
- cc) In Absatz 3 sind die spezifischen DV-Tätigkeiten beschrieben, die Angestellten in der DV-Organisation obliegen, insbesondere
- in der Vor- und Hauptuntersuchung die Festlegung des Ablaufs der automatisierten Verfahren (Buchstabe a) und zusätzlich
  - in der Detailorganisation die Erarbeitung einer Programmervorgabe (Buchstabe b).
- Diese Tätigkeitsbeschreibungen beziehen sich sowohl auf die Entwicklung und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung als auch auf die Übernahme einschließlich der jeweils damit verbundenen Einführung und Kontrolle des entwickelten, geänderten bzw. ergänzten oder übernommenen DV-Verfahrens. Wesentlich sind auch hierbei die datenverarbeitungsspezifischen Tätigkeiten.
- dd) Absatz 4 stellt klar, daß der Angestellte in der DV-Organisation (Angestellter mit „Voll“-Aufgaben bzw. mit DV-Teilaufgaben) z. B. bei der Entwicklung eines DV-Verfahrens ggf. auch konventionelle d. h. nicht datenverarbeitungsspezifische Arbeitsabläufe zu organisieren hat; er bleibt dennoch Angestellter in der DV-Organisation. Andererseits kann ein „allgemeiner“ oder „Fach“-Organisator in Teilen der DV-Verfahrensentwicklung, z. B. in der Ist-Aufnahme und Ist-Analyse tätig und mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen befasst sein; er wird dadurch nicht zu einem Angestellten in der DV-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts.

### III. Angestellte in der Anwendungsprogrammierung

#### Vorbemerkungen:

(1) Die Anwendungsprogrammierung umfaßt die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmfpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der DV-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung und der Programmervorgaben sowie der Festlegungen durch den Leiter der DV-Gruppe; hierzu gehören z. B.

- a) der Entwurf oder die Anpassung von Entscheidungstabellen, Struktogrammen, Programmablaufplänen oder entsprechenden graphischen Darstellungen der Programmlogik für jeden Programmbaustein (DIN 44 300 Nr. 41), und im Zusammenhang damit die Umsetzung der Programmlogik in eine Programmiersprache,
- b) der Test der Programme (DIN 44 300 Nr. 40) oder Programmbausteine einschließlich Entwicklung von Testfällen,
- c) die Anfertigung oder Anpassung der Dokumentation einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum.

Dabei ist es unerheblich, wenn für die Lösung der Programmervorgabe Generatoren (DIN 44 300 Nr. 69) oder Standardprogramme eingesetzt werden.

Unter Standardprogrammen werden problem- oder aufgabenbezogene Programme oder Programmsysteme verstanden, die für eine bestimmte Klasse von Problemen allgemein entwickelt worden sind und bei Anwendung auf ein konkretes Problem durch entsprechende Variation von Kommandos oder Parametern den Besonderheiten dieses Problems angepaßt werden.

(2) Zur Anwendungsprogrammierung gehört auch die Übernahme fremder, d. h. an anderer Stelle entwickelter und ggf. auch dort weitergepflegter Programme – als spezielle Anwendungsprogramme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet – ggf. aufgrund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der DV-Organisation. Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z. B.

- a) geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der DV-Organisation,

- b) Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die DV-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z. B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Einrichtungen für Datenübertragung),
- c) Anpassung der Dokumentation – einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum – und der Unterlagen für die Anwender (z. B. Anwender- bzw. Benutzerhandbuch),
- d) Test der Programme oder Programmänderungen,
- e) Implementierung der Programme oder Programmänderungen (z. B. Speicherplatzberechnung, Erstellen von Anweisungen für die Produktionssteuerung und die Maschinenbedienung).

#### 4. Zu Unterabschnitt III (Angestellte in der Anwendungsprogrammierung)

##### a) Zu den Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen beschreiben die Aufgaben der Anwendungsprogrammierung. Sie hat die – in der Regel von der DV-Organisation – entwickelten detaillierten Festlegungen für den künftigen Ablauf eines automatisierten Verfahrens, die Programmervorgabe, in Programme umzusetzen. Die Anwendungsprogrammierung umfaßt

- die Neuprogrammierung, d. h. es werden für die automatisierte Erledigung einer Fachaufgabe (vgl. hierzu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa) neue Programme entwickelt,
- die Programmänderung, d. h. vorhandene Programme werden veränderten oder neuen fachlichen Anforderungen entsprechend geändert und ergänzt,
- die Programmfpflege, d. h. die programmtechnische Optimierung (Verbesserung des Programms ohne Änderung des Funktionsumfangs und -inhalts) und die Behebung von Programmfehlern (Beseitigung von Funktionsmängeln),
- die Übernahme von an anderer Stelle entwickelten Programmen.

Die im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben sind in den Absätzen 1 und 2 beispielhaft aufgezählt.

##### b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

- aa) Die Tätigkeitsmerkmale unterscheiden zwischen zwei Gruppen von Anwendungsprogrammierern, nämlich zwischen
  - Programmierern, die Programme oder Programmbausteine selbstständig bearbeiten und
  - Programmierern, die an der Bearbeitung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.
- bb) Weiteres Unterscheidungsmerkmal ist der Schwierigkeitsgrad der Programmervorgabe, d. h. der Funktionen, die mit einem Programm oder Programmbaustein zu realisieren sind. Es wird zwischen einfacherem, mittlerem und hohem Schwierigkeitsgrad differenziert, wobei jeweils an die Eigenschaften der Programmervorgabe angeknüpft wird. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen zu der Protokollnotiz Nr. 2 in Buchstabe c Doppelbuchst. bb.
- cc) Die selbstständige Bearbeitung von Programmen und Programmbausteinen setzt voraus, daß der Anwendungsprogrammierer für die Erledigung bestimmter Aufgaben keine Einzelanweisungen erhält, sondern aufgrund der nach seiner Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagenden Weg selbst finden muß.

238

## Wohnungsbindungsrecht

### Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG 1990)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen  
und Wohnen v. 28. 4. 1993 –  
IV B 3.-613-328/93

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 13. 11. 1989 (SMBL. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.42 erhält folgende Fassung:

- 4.42** Die zuständige Stelle übt das öffentlich-rechtliche oder vertragliche Besetzungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen unter grundsätzlicher Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit der wohnberechtigten Wohnungssuchenden und der unter Nummern 7.131 bis 7.135 aufgeführten Personengruppen aus.

Aufgrund der Artikel 9 und 10 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), durch die § 26 II. WoBauG und die §§ 4 und 5a WoBindG geändert worden sind, sind aber unabhängig von der sozialen Dringlichkeit bei der Wohnungsvergabe die Wohnungsbewerbungen von wohnberechtigten Schwangeren gegenüber den Wohnungsbewerbungen anderer Personengruppen vorrangig zu berücksichtigen. Die Vorrangsregelung gilt nicht bei der Vergabe der nach § 4 Abs. 3 zweckbestimmten Wohnungen. Der Vorrang für Schwangere besteht für die Dauer eines Jahres seit Antragstellung, auch wenn die Zuweisung einer Wohnung erst nach der Geburt des Kindes erfolgen kann.

Diesem gesetzlichen Vorrang steht nicht entgegen, daß in eng begrenzten Fällen die Bewerbungen anderer Wohnungssuchender mit dem Wohnungsgesuch der Schwangeren abgewogen wird. So wird es mit dem gesetzlichen Vorrang vereinbar sein, daß einem/einer Wohnungsbewerber/-bewerberin eine Wohnung vor der Schwangeren zugewiesen wird, wenn er/sie in unzumutbaren Unterkunftsverhältnissen lebt (z. B. keine natürliche Belichtung, Einsturzgefahr, Wohnungsbrand, Gesundheitsgefährdung) und seine/ihrre Wohnungsversorgung deshalb besonders dringlich ist. Bei der Abwägung ist darauf zu achten, daß der Sinn und der Zweck des gesetzlichen Vorrangs im Schwangeren- und Familienhilfegesetz: die fehlende, angemessene Wohnung darf kein Grund und kein Anlaß für den Schwangerschaftsabbruch sein, nicht ausgehöhlt wird. Dies schließt aus, daß das Wohnungsgesuch der Schwangeren schematisch in eine der Rangstufen von Dringlichkeitskatalogen eingeordnet wird und Wartezeiten von mehreren Jahren vergehen müssen bis, nach der Versorgung von anderen Wohnungssuchenden, eine Wohnung zugewiesen wird. Das Wohnungsgesuch der Schwangeren ist vielmehr unabhängig von Dringlichkeitskatalogen in jedem Einzelfall mit den Wohnungsbewerbungen anderer, besonders dringlich unterzubringender Wohnungssuchender abzuwegen.

Nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz sind nunmehr nach den Schwangeren insbesondere auch die übrigen in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Zwei ten Wohnungsbaugesetzes genannten Personen vorrangig zu berücksichtigen:

- kinderreiche Familien,
- junge Ehepaare,
- alleinstehende Elternteile mit Kindern (Alleinerziehende),
- ältere Menschen,
- Schwerbehinderte,

Ihnen gleichgestellt sind Frauen, die vorübergehend in Frauenhäusern Unterkunft gefunden haben, psychisch Kranke und Behinderte, die aus ei-

ner stationären Versorgung entlassen werden sollen sowie sonstige nach kommunalen Bewerberlisten dringend Wohnungssuchende, deren Wohnraumbedarf eine akute Versorgung erfordert.

Bei der Wohnungsvergabe und der damit verbundenen Prüfung der Dringlichkeit ist darauf abzustellen, ob der Wohnungssuchende nach der Zahl seiner Familienangehörigen und der Größe seiner Wohnung unzureichend untergebracht ist. Die soziale Dringlichkeit entfällt nicht schon deshalb, weil Dritte den Wohnungssuchenden vorübergehend unterbringen.

Es sind ferner zu berücksichtigen:

- die Eignung der zu vergebenden Wohnung,
- die Dauer der Bewerbung,
- die Zugehörigkeit des Bewerbers zu der Gemeinde,
- die Bindung des Bewerbers zu der Gemeinde, oder
- die Zugehörigkeit zu dem von einem Vorbehalt nach § 4 Abs. 3 begünstigten Personenkreis.

Es soll sichergestellt werden, daß auch solche Wohnungssuchende im Bereich der zuständigen Stelle mit angemessenem Wohnraum versorgt werden, die bereits – möglicherweise auch auswärts – über eine Wohnung verfügen.

Ein Abweichen von der Rangfolge der Dringlichkeit kann in Betracht kommen, wenn die Gefahr besteht, durch die Belegung mit Wohnungssuchenden einer bestimmten Gruppe einen sozialen Brennpunkt zu schaffen oder zu verstärken, um eine sozial verträgliche Wohnsituation zu gewährleisten. Es können auch andere öffentliche Interessen berücksichtigt werden, die durch die Wohnungsvergabe mittelbar betroffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Fälle, in denen soziale Einrichtungen in ihrer Funktionstüchtigkeit deshalb beeinträchtigt werden, weil sie durch Wohnungssuchende, die der Betreuung durch die Einrichtung nicht mehr bedürfen, blockiert werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Frauen in Frauenhäusern nach einer Stabilisierung ihrer Lebenssituation keine neue Wohnung finden und daher das Frauenhaus nicht verlassen, so daß anderen Frauen kein hinreichender Schutz dieser Einrichtung mehr gewährt werden kann.

2. In Nummer 7.22 Buchstabe c) werden die Wörter „v. H.“ durch die Wörter „5 v. H.“ ersetzt.
3. In Nummer 25.41 Satz 5 wird der nach dem Semikolon stehende Halbsatz wie folgt ersetzt:  
„Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.“

– MBl. NW. 1993 S. 1113.

2422

## Förderung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

hier: Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 14. 5. 1993 –  
II C 4 – 9053

Im Interesse einer Beschleunigung und Erleichterung der Bewilligungsverfahren beim Regierungspräsidenten ist hinsichtlich der Bearbeitung der Anträge auf Förderung von Übergangsheimen zur Unterbringung des o. g. Personenkreises sofort wie folgt zu verfahren:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes – LAufnG – vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. 208/SGV. NW. 24) in Verbindung mit Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 9 des Landesaufnahmegesetzes (SMBL.

NW. 2422) und § 4 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegerichtsgesetzes – FlüAG – vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102/ SGV. NW. 24), in Verbindung mit Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 6 des Flüchtlingsaufnahmegerichtsgesetzes – (SMBI. NW. 2410) können Zuwendungen gewährt werden, wenn die Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung geeignet sind.

Die Beurteilung der Eignung eines Objektes als Übergangsheim ist im Rahmen der unten genannten Teilprüfungen durch die antragstellenden Kommunen selbst vorzunehmen. Damit erübrigt sich eine aufwendige Eignungsprüfung durch den Regierungspräsidenten.

Folgende Teilprüfungen obliegen den Kommunen:

#### 1. Baufachliche Prüfung

Gemäß Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – ist bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen.

Gemäß Nummer 6.2 a.a.O. ist von der baufachlichen Prüfung abzusehen, wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 DM nicht übersteigt.

Gemäß Nummer 6.32 a.a.O. soll von einer baufachlichen Prüfung durch den Regierungspräsidenten abgesehen werden, wenn die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden die Bauunterlagen geprüft haben.

Jeder Antrag ist daher von der Kommune mit einem Prüfvermerk ihrer zuständigen bautechnischen Dienststelle dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Der Prüfvermerk ist in Form der Nummer 10 des Grundmusters – Antrag – zur Gewährung einer Zuwendung an Gemeinden – gemäß Nummer 3.1 und 6.8 VVG zu erstellen und muß die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde erkennen lassen.

#### 2. Baugenehmigung

Die Antragsteller haben diese Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Dem Regierungspräsidenten sind mit dem Förderantrag mindestens der bauplanungsrechtliche Vorbescheid und spätestens im Zeitpunkt des ersten Mittelabruftes die Baugenehmigung vorzulegen.

#### 3. Infrastrukturanbindung

Zur Prüfung dieser Frage reicht es aus, wenn die Gemeinde erklärt, daß von dem beabsichtigten Standort die notwendigen Versorgungseinrichtungen in zumutbarer Weise erreicht werden können.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß der Regierungspräsident in Zweifelsfällen berechtigt ist, die jeweiligen Prüfungen selber durchzuführen.

– MBl. NW. 1993 S. 1113.

7130

### Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft –  
VA3-8817.4.2 / 8843.2 (V Nr. 2/93) –  
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie – 316-61-3.1-3 (04/93) –  
v. 19. 5. 1993

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VA 3 – 8817.4.2 / 8843.2 (V Nr. 6/91) – u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 133-81-3.7 (12/91) – v. 6. 1. 1992 (SMBI. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält nachstehende Fassung:

Anlage 1

**Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen**  
gem. §§ 26, 28 BImSchG  
sowie Stellen im Sinne von §§ 26, 28 der 13. BImSchV,  
Nr. 3.2 TA Luft, § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV  
und § 10 der 17. BImSchV

ACCON GmbH  
Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik  
Gräfelfinger Straße 133 a, 8000 München 70

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 31. 12. 1996

Akustikberatung Peutz GmbH  
Beratende Ingenieure  
Kolberger Straße 19, 4000 Düsseldorf 13

Gruppe: I  
Bereich: Q, R, S, T  
Befristung: 31. 1. 1995  
30. 11. 1995 (Bereich S, T)

Akustikbüro Göttingen  
Kornmarkt 2, 3400 Göttingen

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 31. 12. 1995

Arbeitsgemeinschaft „Emissionsmessungen“  
Industriestraße, 5173 Aldenhoven

Gruppe: II  
Bereich: C, F  
Befristung: 30. 10. 1993

Battelle Europe  
Battelle Institut e. V.  
Battelle Motor- und Fahrzeugtechnik GmbH  
Am Römerhof 35, 6000 Frankfurt (Main)

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 31. 12. 1999

BFI Betriebstechnik GmbH  
Sohnstraße 65, 4000 Düsseldorf

Gruppe: I, II, III, IV  
Bereich: A, C, D, F, I, L, Q, R, S, T  
Befristung: 10. 1. 1999

Biochemisches Institut für Umweltcarcinogene  
Prof. Dr. G. Grimmer  
Lurup 4, 2070 Großhansdorf

Gruppe: I  
Bereich: I, K, M1, M2, N1, N2  
Befristung: 31. 12. 1997

Dipl.-Ing. M. Bonk, Dr.-Ing. W. Maire, Dr. rer. nat.  
G. Hoppmann  
Beratende Ingenieure VBI  
Rostocker Straße 12, 3008 Garbsen 1

Gruppe: I  
Bereich: Q, R, S, T  
Befristung: 31. 5. 1995

Chemisches Laboratorium  
Dr. E. Weßling  
Oststraße 2, 4417 Altenberge

Gruppe: I  
Bereich: A, B, I, K  
Befristung: 10. 7. 2000

Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen Blücherplatz 43, 5100 Aachen	Gruppe: I Bereich: B, E, K Befristung: 20. 1. 2000	ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Niederlassung Wunstorf An der Feldmark 18, 3050 Wunstorf
Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Duisburg Wörthstr. 120, 4100 Duisburg 1	Gruppe: I Bereich: E Befristung: 10. 12. 1999	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P Befristung: 31. 12. 1994
deBAKOM Gesellschaft für sensorische Meßtechnik mbH Altenberger-Dom-Straße 18, 5068 Odenthal	Gruppe: I Bereich: O, P, Q, R Befristung: 30. 4. 1995	Emitec GmbH Labor für Schadstoffanalytik und Umweltmeßtechnik Dischingerstraße 4, 6900 Heidelberg
DEKRA Institut für Sicherheit, Umweltschutz und Energie Schulze-Delitzsch-Straße 49, 7000 Stuttgart 80	Gruppe: I Bereich: A, B, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, O, P, Q, R Befristung: 20. 10. 1997 31. 12. 1995 (Bereich Q, R)	Gruppe: I Bereich: D, I Befristung: 30. 6. 1994
Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e. V. Germanusstraße 5, 5100 Aachen	Gruppe: I Bereich: A, D, I Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Teppich- und verwandter Industrien Befristung: 10. 1. 2000	FIGE GmbH Technologiepark Kaiserstraße 100, 5120 Herzogenrath
DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH Franz-Fischer-Weg 61, 4300 Essen 13	Gruppe: I, II, III Bereich: A, B, C, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, R, S, T Befristung: 10. 7. 1999	Gruppe: I, II, III, V Bereich: A, C, D, E, F, I, L, M1, M3, Q, R, S, T Einschränkung: auf Sprengerschüttungen im Bereich S, T Befristung: 1. 3. 1999
Drägerwerk AG Moislinger Allee 53-55, 2400 Lübeck 1	Gruppe: I Bereich: A, I Befristung: 31. 12. 1997	Forschungsinstitut Futtermitteltechnik der Internationalen Forschungsgemeinschaft Futtermitteltechnik e. V. Frickenmühle, 3300 Braunschweig-Thune
ECOPLAN-Akustik GmbH Schelsenweg 6, 4050 Mönchengladbach 2	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31. 10. 1996	Gruppe: I Bereich: D Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen zur Herstellung von Mischfutter, Mineralfutter und Vormischungen Befristung: 31. 12. 1995
ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Niederlassung Donzdorf Öschstraße 33, 7322 Donzdorf	Gruppe: I Bereich: M2, N2 Befristung: 31. 12. 1994	Gruppe: I Bereich: I Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen nach § 4 der 2. BImSchV i. d. F. vom 5. Juni 1991 Befristung: 30. 6. 1993
ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Niederlassung Mönchengladbach Schelsenweg 6, 4050 Mönchengladbach 2	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P Befristung: 20. 5. 1999	Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft m.b.H. Parkstraße 70, 6700 Ludwigshafen
		Gruppe: I Bereich: Q, R, S, T Befristung: 14. 1. 1997
		Geoanalytik Labor und Consult GmbH Richthofenstr. 29, 3200 Hildesheim
		Gruppe: I Bereich: A, B, D, E, G1, G3, H1, H3, I, K, M1, M2 Befristung: 31. 7. 1996
		Gerlinger + Merkle Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik Öttingergasse 3, 7067 Plüderhausen
		Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31. 12. 2000

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH  
Otto-Hahn-Straße 22, 4400 Münster-Roxel

Gruppe: I  
Bereich: A, D, E, I, K, M1, M2, N1, N2  
Befristung: 31. 5. 1997

Graner + Partner  
Ingenieure  
Lichtenweg 15, 5060 Bergisch Gladbach 2

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 31. 3. 1998

GSA Gesellschaft für Staubmesstechnik und Arbeitsschutz mbH  
Gut Vellbrüggen, 4040 Neuss 21

Gruppe: I  
Bereich: D, E, G1, G2, H1, H2  
Befristung: 10. 12. 1999

GSA Limburg  
Gesellschaft für Schalltechnik  
und Arbeitsschutz mbH  
Hoembergstraße 2 a, 6250 Limburg a. d. Lahn

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 31. 12. 1999

Dipl.-Ing. Habenicht  
Ingenieurgesellschaft für Verfahrenstechnik und Umweltschutz mbH  
Alte Gärtnerei 22, 6500 Mainz

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L,  
M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R  
Befristung: 30. 4. 2000

Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e. V.  
Mendelssohnstraße 75-77, 6000 Frankfurt a. M. 1

Gruppe: I, II, III  
Bereich: A, C, D, F  
Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Glasindustrie  
Befristung: 31. 12. 1999

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes  
Rotthauser Straße 19, 4650 Gelsenkirchen

Gruppe: I  
Bereich: B, E, H1, H2, K  
Befristung: 20. 1. 2000

IfG-Institut für Gießereitechnik GmbH  
Sohnstraße 70, 4000 Düsseldorf

Gruppe: I  
Bereich: A, D, I  
Befristung: 20. 12. 1998

igi Niedermeyer GmbH  
Oberdorfstraße 12, 8821 Westheim

Gruppe: I  
Bereich: Q, R, S, T  
Befristung: 31. 12. 1995

IGUTEC Ingeniergemeinschaft für Umwelttechnologien GmbH  
Ahornstraße 122, 8300 Landshut/Ergolding

Gruppe: I  
Bereich: H1, H2  
Befristung: 1. 6. 2000

Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik  
–Eugen Bauer – Ulrich Schwetzke–  
Wittbräcker Straße 410, 4600 Dortmund 30

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 30. 11. 1999

Ing.-Büro für Umwelttechnik  
Dipl.-Ing. R. Schmitt  
Rheinhorsterstraße 14, 6700 Ludwigshafen

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3  
Befristung: 31. 10. 1999

Ingenieurbüro C. Schröder  
Institut für Umwelttechnologie  
Am Fuchsberg 1, 2800 Bremen 21

Gruppe: I  
Bereich: A, D, I  
Einschränkung: auf Ermittlung der Emissionen von SO<sub>2</sub>, CO, NO<sub>x</sub>, Staub und Gesamt-C  
Befristung: 1. 8. 1994

Institut Fresenius  
Chemische und Biologische Laboratorien GmbH  
Im Maisel 14, 6204 Taunusstein-Neuhof

Gruppe: I  
Bereich: A, B, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, M1, M2, N1, N2  
Befristung: 31. 8. 1995

Institut für Gewässerschutz und Umgebungsüberwachung  
Dr. Biernath-Wüpping GmbH  
Geierstraße 1, 2000 Hamburg 60

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P  
Befristung: 31. 12. 1996

Institut für Schall- und Wärmeschutz  
Dipl.-Math. Henning Kröger  
Krekelerweg 48, 4300 Essen 14

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 30. 6. 2000

Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz  
Dr. Ing. Rolf Klapdor  
Kalkumer Straße 173, 4000 Düsseldorf 30

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 30. 4. 1996

Institut für Sicherheitsforschung und Umwelttechnik e. V.  
Koloniestraße 5-11, 4047 Dormagen 5 (St. Peter)

Gruppe: I, II, III, IV  
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L  
Befristung: 10. 8. 1998

Institut für Umweltmesstechnik  
Krumbeckstraße 22, 5820 Velbert 15

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 30. 6. 2000

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie  
Berge & Partner GmbH & Co. KG  
Bessemerstraße 34, 5620 Velbert 1

Gruppe: I, II, III  
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L  
Befristung: 31. 5. 1996

Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik  
Raudtner Straße 21, 8500 Nürnberg 50

Gruppe: I, II, III  
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3  
Befristung: 31. 12. 1995

Institut für Ziegelforschung Essen e. V.  
Am Zehnthal 197-203, 4300 Essen 13

Gruppe I  
Bereich: A, D, I  
Einschränkung: - auf Ermittlungen an Anlagen nach 2.4, 2.7 und 2.10 der 4. BlmSchV (Grobkeramische Industrie)  
- auf Ermittlungen von Staub im Bereich D  
- auf Ermittlungen von Gesamtkohlenwasserstoffgehalt im Bereich I  
Befristung: 30. 5. 2001

Institut Dr. Jäger  
Ernst-Simon-Straße 2-4, 7400 Tübingen

Gruppe: I, II, III, IV  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P  
Befristung: 31. 12. 1994

IWL-Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V.  
Unter Buschweg 160, 5000 Köln 50

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O  
Befristung: 20. 1. 2000

Dipl.-Ing. Erwin W. Kötter  
- Beratende Ingenieure -  
Birkenallee 135, 4440 Rheine 1

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 30. 4. 1996

Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen  
Wallneyer Straße 6, 4300 Essen 1

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T  
Einschränkung: auf Ermittlungen gemäß Ziff. 1.2 Abs. 3 des RdErl.

Landesgewerbeanstalt Bayern  
Gewerbemuseumsplatz 2, 8500 Nürnberg 1

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T  
Befristung: 31. 7. 1996 (Gruppe: II, III, IV, V)  
31. 3. 2001 (Gruppe: I)

MPU Meß- und Prüfstelle  
Technischer Umweltschutz GmbH  
Kottbusser Damm 86, 1000 Berlin 61

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P  
Befristung: 31. 12. 2000

Müller-BBM GmbH  
Robert-Koch-Straße 11, 8033 Planegg b. München

Gruppe: I, II, III, IV  
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T  
Befristung: 31. 12. 1994

NATEC Institut für naturwissenschaftlich-technische Dienste GmbH  
Behringstraße 154, 2000 Hamburg 50

Gruppe: I  
Bereich: M2, N2  
Befristung: 31. 12. 1996

Ökologische Gesellschaft für Ökologie und Gewässerkunde mbH  
Ehlbeck 2, 3006 Burgwedel 1

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L  
Befristung: 31. 12. 1995

Peter Quast GmbH  
Gutachterinstitut für Immissionsschutz und Umweltanalytik  
Seestraße 23, 6460 Gelnhausen 2

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O  
Befristung: 31. 12. 1999

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.  
Steubenstraße 53, 4300 Essen

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T  
Befristung: 20. 12. 1999

SGS Controll-Co.m.b.H  
Abteilung Umweltschutz  
Raboisen 28, 2000 Hamburg

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O  
Befristung: 30. 10. 1997

SPEKTRA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH  
Otto-Hahn-Straße 13 b, 8012 Ottobrunn-Riemerling

Gruppe: I, II, III  
Bereich: A, C, D, F, G1, G2, I, L, M1, M3  
Befristung: 29. 3. 1995

Stadt Köln  
Institut für Umweltuntersuchungen  
Eifelwall 7, 5000 Köln 1

Gruppe: I  
Bereich: B, E, K  
Befristung: 30. 12. 1999

Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e. V.

Hauptniederlassung Hannover  
Am TÜV 1, 3000 Hannover 81

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T  
Befristung: 31. 12. 1995

TÜV Hessen GmbH  
Mergenthalerallee 27, 6236 Eschborn/Taunus

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R  
Befristung: 30. 6. 2000

TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH  
Am Grauen Stein, 5000 Köln 91

Gruppe: I, II, III, IV, V  
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T  
Befristung: 20. 12. 1999

Dipl.-Ing. K.-H. Uppenkamp  
Sachverständigenbüro  
Bockhorn 28, 4422 Ahaus

Gruppe: I  
Bereich: O, P, Q, R  
Befristung: 31. 3. 1997

Dr. Werner Wohlfahrt  
Ingenieurbüro für Technische Akustik  
und Technische Unternehmensberatung  
Kaltenherberg 45-47, 5093 Burscheid

Gruppe: I  
Bereich: O, P, Q, R  
Befristung: 31. 5. 1996

Dr. Wohlfahrt, Dr. Fülling  
Engineering im Umweltschutz GmbH  
Westen 44, 5630 Remscheid 1

Gruppe: I  
Bereich: D  
Befristung: 30. 1. 2000

– MBl. NW. 1993 S. 1114.

770

### **Analysenverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft – IV A 4 – 567 –  
u. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie – 514-80-70 –  
v. 17. 5. 1993

1. Für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sowie für die Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Altlasten sind vielfach exakte Kenntnisse über die stoffliche Zusammensetzung oder den Schadstoffgehalt von Abfällen, Böden, Gesteinen, Grund-, Oberflächen- oder Sickerwasser, Eluaten oder anderen Matrices erforderlich.

Die Ergebnisse der Bestimmung einzelner Stoffe oder Stoffgruppen in Abfällen, Wasser usw. sind abhängig sowohl von der Probenahme, Probebehandlung und -aufbewahrung als auch von dem angewandten Analysenverfahren. Diese Abhängigkeiten können beim Einsatz unterschiedlicher Verfahren zu erheblichen Abweichungen bei den Untersuchungsergebnissen führen. Damit reproduzierbare und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden, ist es notwendig, die einzelnen Untersuchungsschritte zu vereinheitlichen und möglichst standardisierte Analysenverfahren anzuwenden.

2. Das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (LWA) stellt zusammen mit den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft Analysenverfahren für ausgewählte Parameter zusammen, die bei Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten von Bedeutung sind.

Diese Zusammenstellung von Analysenverfahren wird vom Landesamt für Wasser und Abfall als Merkblatt „Parameter und Analysenverfahren bei Abfall- und Altlastenuntersuchungen“ herausgegeben; das v. g. Merkblatt erscheint in der Reihe „LWA-Merkblätter“ als Heft Nr. 12. Die in dem LWA-Merkblatt „Parameter und Analysenverfahren bei Abfall- und Altlastenuntersuchungen“ genannten Analysenverfahren entsprechen dem Stand der Analysetechnik. Das v. g. LWA-Merkblatt soll, wenn die Entwicklung der Analysetechnik es erfordert, ergänzt oder angepasst werden.

3. Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden und die für die Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Altlasten zuständigen Sonderordnungsbehörden und allgemeinen Ordnungsbehörden sollen bei ihren Entscheidungen und bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben, die in dem LWA-

Merkblatt „Parameter und Analysenverfahren bei Abfall- und Altlastenuntersuchungen“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Analysenverfahren anwenden oder deren Anwendung verlangen, soweit in Rechtsverordnungen des Bundes oder des Landes nichts anderes bestimmt ist. Untersuchungsstellen, die andere Verfahren verwenden, müssen nachweisen, daß die Ergebnisse mit den Ergebnissen der in dem v. g. LWA-Merkblatt angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden (GV) für die Sanierung von Altlasten aufgrund meines RdErl. v. 14. 4. 1986 (SMBI. NW. 770).

4. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.
5. Der Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 25. 3. 1988 (SMBI. NW. 770) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 1118.

## **II.**

### **Ministerpräsident**

#### **Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 5. 1993 –  
II B 6 – 415 – 18

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 8. 1991 ausgestellte und bis zum 23. 8. 1993 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5477 des Herrn Eloi Maurice, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Französischen Generalkonsulats Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1993 S. 1118.

#### **Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 5. 1993 –  
II B 6 – 451 – 26/85

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. 6. 1992 ausgestellte und bis zum 1. 6. 1994 gültige gelbe Ausweis Nr. A 0063 des Herrn Cemaladdin Ismailcelebioglu, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1993 S. 1118.

### **Finanzministerium**

#### **Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 5. 1993 –  
B 2104 – 30.1 – IV A 2

Zur Durchführung des Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 – BBVAnpG 92 – v. 23. 3. 1993 (BGBl. I S. 342) weise ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf folgendes hin:

#### **1 Besoldung**

##### **1.1 Allgemeine Erhöhung**

Die lineare Erhöhung der Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge und

bestimmter Stellenzulagen um 5,4 v. H. zum 1. 5. bzw. 1. 6. 1992, die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um 150,- DM zum 1. 1. 1992 und die Erhöhung der Beträge des Urlaubsgeldes von 300,- DM auf 500,- DM bzw. von 450,- DM auf 650,- DM entsprechen der Entwurfsfassung, die Grundlage für die Abschlagszahlungen nach meinem RdErl. v. 11. 6. 1992 (MBI. NW. S. 976) war. Die insoweit geleisteten Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

## 1.2 Einmalige Zahlung

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind die Vorschriften zur Einmalzahlung in einigen Punkten gegenüber der Entwurfsfassung geändert worden. Die Änderungen beinhalten eine Erweiterung des Empfängerkreises und die Gleichbehandlung der Zeiten mit Anspruch auf Bezüge aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber mit Zeiten, in denen Dienstbezüge zustanden. Danach haben nunmehr noch folgende Beamte Anspruch auf diese Leistung:

- Am 1. 5. 1992 vorhandene Anwärter, die innerhalb des Zeitraums vom 1. 1. 1992 bis 30. 4. 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erhalten haben,
- Beamte, die ihren Anspruch auf Dienstbezüge am 1. 5. 1992 begründet und zuvor in den Monaten Januar bis April 1992 für den gesamten oder einen Teilzeitraum in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gestanden haben.

Außerdem sind bei Beamten, bei denen nach der Fassung des Gesetzentwurfs eine Viertelung der einmaligen Zahlung (vgl. Nr. 5.1 Abs. 2 des Abschlagszahlungserlasses) vorzunehmen war, der Verbeamtung vorhergehende Zeiten in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst wie Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge zu behandeln. In diesen Fällen sind die am 2. 1. 1992, bei späterem Beginn des Arbeitsverhältnisses die am 1. Tag des Beschäftigungsverhältnisses bestehenden Verhältnisse auch hinsichtlich der Höhe der Einmalzahlung maßgeblich; dabei sind Vergütungsgruppen den vergleichbaren Besoldungsgruppen zuzuordnen. Die sich danach ergebende Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

Eine Änderung ist insoweit eingetreten, als für den grundsätzlichen Anspruch nach § 4 des Gesetzes nicht mehr die Besoldungsgruppe maßgebend ist, der der Beamte am 2. 1. 1992, sondern der er am 1. 5. 1992 angehörte. Dadurch ist es zu Zuvielzahlungen in den Fällen gekommen, in denen mit Wirkung nach dem 2. 1. 1992, aber vor dem 2. 5. 1992 eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 (mit Ausnahme der Beamten im Krankenpflegedienst) erfolgt ist. Die überzahlten Beträge sind zurückzufordern; im übrigen sind die nach dem o. a. Abschlagszahlungserlaß geleisteten Einmalzahlungen als endgültig zu behandeln.

## 1.3 Mehrarbeitsvergütung

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 MVergV sind im Gesetzgebungsverfahren gegenüber der Entwurfsfassung stärker angehoben worden. Sie betragen

ab 1. 5. 1992 für die Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	14,69 DM
A 5 bis A 8	17,06 DM
A 9 bis A 12	22,77 DM

sowie ab dem 1. 6. 1992 für die Besoldungsgruppen

A 13 bis A 16	30,82 DM.
---------------	-----------

Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

## 1.4 Erschwerniszulagen

Die Neufassung des Satzes 3 in § 22 Abs. 3 EZulV dient der Klarstellung. Sie bestätigt die von mir vertretene Auffassung (vgl. meinen RdErl. v. 5. 6. 1992 – MBl. NW. S. 913).

## 1.5 Ausschuß von Vordienstzeiten in der ehemaligen DDR

Mit der Einführung eines § 30 in das Bundesbesoldungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. 12. 1991 die Berücksichtigung von Vordienstzeiten, insbesondere für das Ministerium für Staatssicherheit und das Amt für Nationale Sicherheit, die Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie die Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR ausgeschlossen, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der DDR übertragen worden sind. Nähere Hinweise ergeben durch gesonderten Erlaß.

## 1.6 Anhebung von Eingangsämtern im mittleren Dienst

Für die Beamten des mittleren Dienstes in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, des Feuerwehrdienstes sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sind die Eingangsämter von BesGr. A 6 nach BesGr. A 7 angehoben worden. Die Verbesserung erfolgt mit Wirkung vom 1. 1. 1993. Die im bisherigen Eingangsamt befindlichen Beamten sind kraft Gesetzes übergeleitet. Die Zuordnung zur höheren Eingangsbesoldungsgruppe und die neuen Amtsbezeichnungen sind den Beamten mitzuteilen. Als Folge der geänderten Eingangsämter sind die besonderen Stellenobergrenzregelungen in den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BBesG entsprechend angepaßt worden.

## 2 Versorgungsbezüge

2.1 Die Nummer 1.1 gilt hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend.

2.2 Durch Artikel 9 Nr. 3 BBVAnpG 92 ist der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG von 45,- DM auf 60,- DM angehoben worden.

Die danach ab 1. 5. 1992 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

2.3 Nach Artikel 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. HStruktG auf die sich aus Artikel 9 Nr. 3 BBVAnpG 92 ergebende Verbesserung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nicht anzuwenden. Ich empfehle, bereits entsprechend zu verfahren.

2.4 Bei den Verbesserungen nach Nummern 2.1 und 2.2 handelt es sich um Anpassungen der Versorgungsbezüge i. S. der §§ 57 Abs. 2 Satz 3 und 58 Abs. 2 Satz 2 BeamVG. Die Kürzungsbeträge/Kapitalbeträge der Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe dieser Vorschriften zu erhöhen.

2.5 Für die von den Nummern 5.21 und 5.22 meines o. a. Abschlagszahlungserlasses erfaßten Versorgungsempfänger ist die geleistete Einmalzahlung als endgültig zu behandeln.

## Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Mai 1992

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG <sup>3)</sup>	§ 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des OZ	1	2	1+1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2 086,59	2 086,59	2 086,59
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	730,94	888,16	809,55
Stellenzulage	67,04	67,04	67,04
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 884,57	3 041,79	2 963,18
<b>Mindestversorgungsbezüge</b>			
Ruhegehalt (65% von RD)	1 874,98	1 977,17	1 926,07
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	1 874,98	1 994,47	1 934,72
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	60,00	60,00	60,00
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten</b>			
(§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	1 934,98	2 054,47	1 994,72
<b>Mindestwitwengeld (60% von MR)</b>			
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	–	60,00	–
<b>Mindestversorgung der Witwe</b>			
(§ 20 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	–	1 256,89	–
<b>Mindesthalbwaisengeld (12% von MR)<sup>1)</sup></b>			
(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	–	239,34	–
<b>Mindestvollwaisengeld (20% von MR)<sup>1)</sup></b>			
(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	375,00	398,90	–
<b>Mindestunfallversorgungsbezüge</b>			
Ruhegehalt (75% von RD)	2 163,43	2 281,35	2 222,39
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
<b>Mindestunfallruhegehalt</b>			
(§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	2 163,43	2 298,85	2 231,04
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	60,00	60,00	60,00
<b>Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten</b>			
(§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	2 223,43	2 358,65	2 291,04
<b>Mindestunfallwitwengeld (80% von MUR)<sup>1)</sup></b>			
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	–	60,00	–
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe</b>			
(§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	–	1 439,19	–
<b>Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR)<sup>1)</sup><sup>2)</sup></b>			
(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	649,03	689,60	–
<b>Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR)<sup>1)</sup></b>			
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	–	275,84	–
<b>Mindestvollwaisengeld (20% von MUR)<sup>1)</sup></b>			
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	432,69	459,73	–
<b>Unterhaltsbeitrag (40% von MUR + E)</b>			
(§ 40 BeamtVG)	889,38	943,46	–
<b>Mindestkürzungsgrenze</b>			
(§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (125% von RD ohne St)	3 521,92	3 718,44	3 620,18
Witwe (125% von RD ohne St)	–	3 718,44	–
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1 408,77	1 487,38	–

**Erläuterung:**

MR = Mindestruhegehalt  
 MUR = Mindestunfallruhegehalt  
 OZ = Ortszuschlag  
 RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
 St = Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)  
 U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1  
       und 2 des OZ  
 E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)

**Anmerkung:**

- 1) Die §§ 25, 42 BeamVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbezüge nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG (einschl. des OZ-Erhöhungsbezuges – Satz 3 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG –) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- 2) Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamVG beträgt 141,27 DM je Kind; hinzu kommt für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhöhungsbetrag von 30,- DM.

**Gemeindeunfallversicherungsverband  
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses  
der Wahl zur Vertreterversammlung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe**

**gemäß §§ 24 Abs. 2; 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung SVWO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115; 289)**  
vom 15. Dezember 1992

- 1 Für die Wählergruppen der Arbeitgeber und der Versicherten wird jeweils festgestellt, daß eine Wahlhandlung zu unterbleiben hat, nachdem insgesamt nicht mehr Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (§ 24 Abs. 1, 2. Halbsatz SVWO).
- 2 Das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen der Sozialwahlen 1993 wird wie folgt festgestellt:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnung Wohnort

**2.1 Gruppe der Arbeitgeber**

**Liste 1 – Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen**

**Mitglieder**

Bechtel	Klaus	28. 10. 48	Neustraße 12 4352 Herten
Heupel	Ruth	28. 7. 25	Tegeder Straße 19 4400 Münster
Hindahl	Theodor	17. 7. 44	Am Elisabethheim 22 E 5600 Wuppertal 1
John	Rainer	5. 5. 46	Althausweg 114 4400 Münster
Kampmeier	Klaus	30. 7. 41	Liemer Weg 171 4920 Lemgo
Krumme	Heinrich-Georg	26. 9. 56	Im Nonnenkamp 9 4420 Coesfeld
Noetzlin	Ulrich	26. 6. 47	Stüttinghauser Ringstr. 41 5880 Lüdenscheid
Nolte	Heinrich	8. 10. 48	Akazienweg 11 5789 Medebach
Schausten	Alfons	21. 5. 31	Rathhausstraße 5 3490 Bad Driburg
Stratmann	Bernhard	23. 12. 34	Asternweg 5 5900 Siegen-Geisweid
Wegner	Norwin	28. 3. 40	Alter Uentropfer Weg 132 4700 Hamm 1
Will	Dieter	27. 12. 37	Asternweg 49 4927 Lügde

**Stellvertreter**

Dr. Salmen	Rudolf	20. 6. 43	Gertrudstraße 15 4670 Lünen
Helmke	Werner	23. 9. 44	Stiftstraße 111 4983 Kirchlengern
Dr. Linkermann	Günter	26. 6. 34	Ziegeleiweg 39 4950 Minden
Sabater-Mergen	Hans Michael	22. 5. 48	Baaker Mulde 11 a 4630 Bochum 1

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnung Wohnort
Köpf	Helmut	2. 6. 43	Gronauweg 27 4400 Münster
Löchelt	Ernst	22. 6. 37	Plaggenbahn 8 4250 Bottrop
Erdmann	Kurt	9. 7. 46	Am Sonnenhang 28 5910 Kreuztal
Voßkühler	Rudolf	30. 4. 40	Bocholter Straße 17 4280 Borken
Achenbach	Ernst	26. 2. 35	Heerwieder Weg 16 5880 Lüdenscheid
Herkenhoff	Robert	11. 10. 41	Husterstraße 8 4534 Recke
Bell	Wolfgang	14. 4. 45	Heinsberger Straße 35 5912 Hilchenbach
Reuter	Elmar	20. 1. 47	Unterm Hagen 39 5787 Olsberg

## 2.2 Gruppe der Versicherten

### Liste 1 – Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

#### Mitglieder

Szych	Lothar	30. 12. 53	Am Sattelgut 18 4630 Bochum 5
Bleker geb. Roßke	Helga	10. 7. 48	Beisinger Weg 80 4350 Recklinghausen
Baur	Hartmut	12. 6. 35	Kirchdornberger Straße 71 4800 Bielefeld 1
Kralemann	Dieter	26. 10. 42	Coesfelder Straße 53 4650 Gelsenkirchen
Wylegala-Blechschmidt	Gabriele	7. 1. 56	Beckingshof 31 4712 Werne
Linnemann	Kunibert	5. 6. 38	Im Schling 4 4784 Rüthen-Kallenhardt
Alker-Timmer	Sabine	2. 4. 54	E. Tengelmann-Ring 9 F 4300 Essen 14
Köster	Friedhelm	13. 12. 37	Mühlenstraße 15 4650 Gelsenkirchen
Wigger	Gerd	4. 2. 39	Lupinenweg 2 4700 Hamm 1
Buhl	Martin	1. 3. 50	Im Eichholz 21 5880 Lüdenscheid

#### Stellvertreter

Brandhoff	Norbert	6. 1. 39	Kemnader Straße 324 4630 Bochum 1
Schopp	Bernhard	28. 12. 33	Bochumer Straße 114 a 4630 Bochum 6
Sander	Werner	31. 3. 49	Am Berler Kamp 5 4400 Münster
Breiter	Christa	11. 10. 50	Auf der Wellersche 6 5900 Siegen
Michel	Wilhelm	6. 8. 43	Vaerstenberg 51 5804 Herdecke

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnung Wohnort
Kampkötter	Kurt	10. 12. 38	Kl. Geldstraße 4 4350 Recklinghausen
Grund geb. Afflerbach	Annegret	1. 5. 48	Zum Wellerstal 14 5927 Erndtebrück
Fabry	Willi	20. 10. 35	Wiemelhauser Straße 367 4630 Bochum 1
Jüttendonk	Heinz	31. 3. 36	Uhlandstraße 9 4320 Hattingen
Hummert	Günter	22. 5. 40	Ferdinandstraße 52 4800 Bielefeld 14
Bühlmann geb. Weckert	Ulrike	25. 6. 38	Riesener Straße 22 4390 Gladbeck
Kaiser	Herbert	6. 2. 42	Grenzweg 97 4690 Herne 1
Fischer	Edgar	11. 3. 43	Stiepeler Straße 127 4630 Bochum 1
Blechschmidt	Peter	27. 10. 40	Beckingshof 31 4712 Werne

**Liste 2 – Deutsche Angestelltengewerkschaft****Mitglieder**

Hemmerich	Klaus	16. 3. 44	Grüner Grund 20 4400 Münster
Fielitz geb. Schulz	Andrea	4. 11. 39	Harbortweg 7 4770 Soest

**Stellvertreter**

Hapcke	Harry	13. 7. 36	Dieckstraße 20 4400 Münster
Eynck	Hanns	2. 9. 40	Lerchenhain 56 4405 Nottuln
Wilken	Helmut	20. 6. 47	Am Knapp 2d 4400 Münster
Schöppner	Heinz	30. 8. 46	Am alten Hof 10 4802 Halle/Westf.
Schneider	Helmut	20. 5. 54	Krimmstraße 15 4300 Essen 14

- 3 Die in den Listen aufgeführten Bewerber gelten gemäß § 24 Abs. 3 SVWO mit Ablauf des Wahltages (2. 6. 1993) als gewählt.

Münster, den 15. Dezember 1992

**Der Wahlausschuß**

Micha

Vorsitzender

Kositzki

Beisitzer

Schröder

Beisitzer

Ettemeyer

Beisitzer

Dr. Gronwald

Beisitzer

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
(VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 15. 6. 1993

Am Dienstag, 6. Juli 1993, 13.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Dortmund, Friedensplatz, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

**Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Mai 1993
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Ersatzwahl zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH
4. Zielvorstellungen des Zweckverbandes VRR zum Verbundetat 1994

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 15. Juni 1993

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
I. V.

Lorenz Ladage  
1. stellv. Vorsitzender

– MBl. NW. 1993 S. 1125.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 24 v. 8. 6. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
101	4. 5. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 . . . . .	260
20320	7. 5. 1993	Elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenvorordnung – BVO – . . . . .	260
2250	18. 5. 1993	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) . . . . .	265
2251	27. 4. 1993	Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .	261
2251	27. 4. 1993	Bekanntmachung der ersten Änderung der Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .	261
19. 3. 1993		Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 2. April 1962 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fernsehrates . . . . .	261

– MBl. NW. 1993 S. 1125.

## Nr. 25 v. 9. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20301	11. 5. 1993	Zehnte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung . . . . .	268
20302	1. 5. 1993	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei . . . . .	270
311	15. 5. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen . . . . .	271
	4. 5. 1993	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993 . . . . .	270

– MBl. NW. 1993 S. 1126.

## Nr. 26 v. 11. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7134	26. 5. 1993	Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) . . . . .	274
7134	26. 5. 1993	Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermInKO NW) . . . . .	289

– MBl. NW. 1993 S. 1126.

## Nr. 27 v. 14. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
231	11. 5. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches . . . . .	294
2331	7. 5. 1993	Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW) . . . . .	294
91	20. 4. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenbaugesetz – LStrAusbauG –) . . . . .	297

– MBl. NW. 1993 S. 1126.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569